OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702204/12/RK/FE

Datum:
Linz, 31. Mai 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn H F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31.10.2022, GZ: BHWL/922180004780/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.4.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der belangten Behörde behoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird.

II. Bezüglich Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde wird der Beschwerde jeweils mit der Maßgabe stattgegeben, dass hinsichtlich beider Spruchpunkte die Geldstrafe jeweils auf 360 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt wird.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 72 Euro.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung vom 25.05.2022 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er hätte am 02.03.2022 um 00:40 Uhr in seinem Lokal Getränke an der Bar ausgeschenkt, die Sperrstundenregelung missachtet sowie an seinem Arbeitsplatz keine Maske getragen, obwohl diese Taten zum Tatzeitpunkt nach den einschlägigen COVID-19-Maßnahmenbestimmungen bzw. der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung, der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (Anmerkung: konkret 6. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung), jeweils nicht gestattet gewesen wären.

Dagegen wurde mit Schreiben vom 09.06.2022 Einspruch erhoben und mit Schreiben vom 30.06.2022 sodann auch entsprechend begründet.
Wesentlich wurde ausgeführt, dass eine Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle nicht stattgefunden hätte, dass die regelmäßigen Testungen des Bf eine sonstige geeignete Schutzmaßnahme im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung darstellen würde und der Bf der Meinung gewesen sei, es hätten am Faschingsdienstag hier keine Sperrstundenregelungen bestünden.
Auch wurde im begründeten Einspruch zur Sperrstundenregelung vorgebracht, dass der Bf sein Lokal üblicherweise um 23:30 Uhr zusperre, weil er normalerweise verhindern wolle, dass keine neuen Gäste das Lokal noch betreten und die verbliebenen deren bestellte Getränke noch fertig konsumieren könnten.

Mit dem nun in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31.10.2022 wurden sämtliche drei Tatvorwürfe, welche schon Gegenstand der Strafverfügung waren, aufrechterhalten und zu den einzelnen Tatvorwürfen überblicksweise in der Begründung wie folgt ausgeführt:

Zum Tatzeitpunkt hätte ein Teil der Gäste deren Sitzplatz verlassen und wären dort zu einem zweiten Teil einer zweigeteilten Bar gegangen, welche im Übrigen nicht zum Ausschank verwendet worden wäre, um zu einem in der Nähe der Bar befindlichen Hackstock zu gelangen und wären an dieser zweiten Bar bzw. bei diesem Hackstock Getränke konsumiert und das Geschicklichkeitsspiel namens *"Nageln"* im Bereich bei diesem Hackstock durchgeführt worden. Damit wäre eben klar den näheren Vorschriften gemäß § 6 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung zuwidergehandelt worden, wonach Gäste nur sitzend an Verabreichungsplätzen konsumieren hätten dürfen.
Dieser Sachverhalt sei für die belangte Behörde feststehend.

Bezüglich Spruchpunkt 2. führte die belangte Behörde aus:
Der Bf hätte nicht dafür Sorge getragen, dass die gegenständliche Betriebsstätte von Kunden - unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten - auf Grund anderer Rechtsvorschriften - nur im Zeitraum zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr betreten wird, obwohl der Betreiber von Betriebsstätten solcher Betriebsarten des Gastgewerbes gemäß der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung dafür zu sorgen habe, weil festgestellt worden wäre, dass sich zum Tatzeitpunkt (00:40 Uhr) noch 32 Personen im Lokal aufgehalten hätten.

Zu Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der belangten Behörde betreffend das Betreten eines Arbeitsortes der betreffenden Betriebsstätte, ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 getragen zu haben, wobei auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko nicht minimiert werden konnte, wurde ausgeführt, dass unter Bezugnahme auf die Verantwortung des Bf es zwar richtig sei, dass die in der Verordnung enthaltene Aufzählung von geeigneten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sei (demonstrative Aufzählung). Dennoch sei zu erkennen, dass sonstige geeignete Schutzmaßnahmen tendenziell im Bereich der technischen oder organisatorischen Maßnahmen zu finden seien, weshalb zusätzliches Testen der eigenen Person weder eine technische noch eine organisatorische Maßnahme darstelle.
Schließlich würde aus einer Zusammenschau von § 10 Abs. 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung und der eben dargestellten Regelung des Abs. 3 des § 10 zu erkennen sein, dass eben allfällige regelmäßige COVID-19-Tests keine sonstige Schutzmaßnahme im Sinne des Abs. 3 darstellen würden, weil der Verordnungsgeber zusätzlich weitere Schutzmaßnahmen, nämlich das Tragen einer Schutzmaske, verlange.
Vom Verordnungsgeber könne somit das Tragen einer Schutzmaske nicht mit einer Maßnahme, wie etwa einer regelmäßigen Testung, entbehrlich gemacht werden, weil es sich bei den erwähnten Maßnahmen in dem Zusammenhang um zusätzliche Schutzmaßnahmen handle.
Der Verstoß gegen diese Vorschrift sei daher eindeutig hervorgekommen.

Spruchgemäß wurden sodann gesamte Geldstrafen in der Höhe von 920 Euro verhängt bei Verhängung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 92 Euro.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 01.12.2022 fristgerecht Beschwerde und führte dort zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde aus, dass infolge der konkreten Situierung des zweigeteilten Barbereiches sowie des ferner in Rede stehenden Hackstockes es gewährleistet gewesen wäre, dass kein wie immer geartetes oder gar größeres Risiko für andere Gäste im Lokal bestehen würde, als für jene Gäste, welche sich beim Hackstock aufgehalten hätten, welche Personen er im Übrigen darauf hingewiesen hätte, dass es nicht zulässig sei, etwa

Getränke zum Hackstock mitzunehmen, sodass der Bf dies auch nicht toleriert hätte.
In der Beschwerde wurde ferner auch angegeben, dass es unstrittig sei, dass der kurze Teil der (zweigeteilten) Bar nicht zum Ausschenken von Getränken verwendet worden wäre und *"im Bereich dieser kurzen Bar beim Hackstock"* Gäste hier Getränke konsumiert hätten.

Zu Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses führte der Bf aus, dass er der Meinung gewesen wäre, dass zwischen Faschingssamstag bis zum Morgen des Aschermittwoch die festgelegten Sperrzeiten gemäß der Oö. Sperrzeitenverordnung 2002 gelten würden. Es könne ihm bezüglich dieser falschen Rechtsansicht somit lediglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden und wurde ferner vom Bf ausgeführt, dass die COVID-19-Verordnung bereits am 04.03.2022 außer Kraft getreten sei.

Zu Spruchpunkt 3. verwies der Bf auf seine auch in der Begründung seines Einspruches mehrmals gemachten Rechtsausführungen, wonach der Verordnungsgeber sich nur einer bloß demonstrativen Aufzählung der "sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen" befleißigt hätte und würde das regelmäßige und tägliche Testen eine zumindest gleich geeignete und effektive Schutzmaßnahme, wie das Tragen einer FFP2-Maske gewesen sein, weshalb vom Bf auch kein wie immer geartetes Infektionsrisiko, insbesondere für andere Gäste, ausgegangen wäre und würde in der Zusammenschau der maßgebenden Bestimmungen der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung der gegenständliche Vorwurf eines Verstoßes, wenn überhaupt, dann höchstens in Fahrlässigkeitsform vorwerfbar sein.

Wiederum machte der Bf auf den Umstand aufmerksam, dass bereits am 04.03.2022, also am folgenden Tag, die gegenständliche Verordnung außer Kraft getreten sei.

Mit Vorlageschreiben vom 05.12.2022 legte die belangte Behörde den gesamten Akt vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen sowie verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.02.2023 beraumte das Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung für den 17.03.2023 an und führte diese nach diesbezüglicher Stattgabe eines Antrages des Bf auf Vertagung der Verhandlung am 12.04.2023 auch durch.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bf hat am 02.03.2022 um 00:40 Uhr im Lokal "Z" in das Lokal so geführt, dass er nicht dafür Sorge getragen hat, dass (zumindest) Getränke im Bereich des zwischen zwei Barbereichen befindlichen Hackstockes zur Durchführung eines Geschicklichkeitsspieles keine Getränke konsumiert werden.
Ferner haben sich zum Zeitpunkt 00:40 Uhr des 02.03.2022 noch 32 Personen in dem Lokal aufgehalten.

Der Bf unterließ entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Sperrzeit von 00:00 Uhr gemäß § 6 Abs. 3 der COVID-19-Maßnahmenverordnung deswegen, weil er sich im Irrtum über das Bestehen dieser Verpflichtung befand, als er annahm, diese Zeiten würden in der Zeit des ausgehenden Faschings nicht gelten.

Der Bf hat zur besagten Zeit im besagten Lokal keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen.

Auch hat sich der Bf seit zumindest 03.01.2022 regelmäßig COVID-19-PCR-Tests unterzogen, die, zeitlich eng eingetaktet, in Zeitintervallen von kürzestens zwei bis längstens sieben Tagen gelegen sind. Unmittelbar vor der vorgeworfenen Tatbegehung hat sich der Bf am 28.02.2022 und am Tag der vorgeworfenen Tat, nämlich 02.03.2022, sowie am übernächsten Tag wiederum einem COVID-19-PCR-Test unterzogen. Testtage in einem zeitlichen Nahebereich zur vorgeworfenen Tat waren somit Montag, 28.02.2022, Mittwoch, 02.03.2022 sowie Freitag, 04.03.2022.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte Beweis aufnehmen durch Einsichtnahme in den vollständig vorgelegten umfangreichen Behördenakt samt Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Zuziehung zweier Zeugen sowie Einsichtnahme in eine dort vorgelegte Bestätigung des Bf sowie dort übermittelten fotografischen Aufnahmen des Innenbereiches des Lokales.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gegenständlich ist der Deliktsvorwurf gegen den Bf, was Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses betrifft, nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nicht mehr aufrecht zu erhalten:

Die hierfür maßgebende Bestimmung des § 10 der 4. COVID-19-Maßnahmen-verordnung, in der Fassung BGBl. II Nr. 71/2022, bestimmt, dass beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske zu tragen ist, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen, wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden, und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams.

Der Bf hat am besagten Tag in seinem Lokal keine Schutzmaske bzw. sonstige Schutzvorrichtung getragen, weshalb zu eruieren war, ob unter Bezugnahme auf die soeben zitierte Bestimmung des § 10 Abs. 3, 4. COVID-19-Maßnahmen-verordnung, er allenfalls sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt hat.

Das Landesverwaltungsgericht ist diesbezüglich der Ansicht, dass die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. das Ergreifen sonstiger Schutzmaßnahmen in einem alternativen Verhältnis insoferne stehen, dass die beiden Verpflichtungen gemäß dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen mit dem Wort "oder" verbunden sind, weshalb also entweder das Tragen einer Maske oder (alternativ) sonstige geeignete Schutzmaßnahmen, durch welche das Infektionsrisiko minimiert werden kann, für die Erfüllung des diesbezüglich normierten Sorgfaltsmaßstabes ausreichend sind.

Unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 und Abs. 5 Z 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung ist aber davon auszugehen, dass im Zusammenhang etwa mit dem Betreten bestimmter Orte, zu denen auch der Aufenthalt bzw. das Verweilen zählt, worauf noch unten näher eingegangen werden wird, das Mitführen eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr in einem derartigen Ausmaß geeignet ist, das von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske sodann befreien würde.

So verweist § 1 Abs. 5 auf § 5a, wonach (gemäß dortiger Z 2) etwa von einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des Abs. 5 Z 5 auszugehen ist, wenn nach dem Stand der Wissenschaft (auf Grund eines durchgeführten Tests auf eine Infektion mit SARS-COV-2 mit negativem Testergebnis - Z.-2 -) anzunehmen ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung von COVID-19 reduziert ist.

Wie in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt, hat sich der Bf einer regelmäßigen, zeitlich sehr verdichteten, ständigen Testung auf COVID-19 unterzogen, weshalb hier kein Grund gesehen wird, diese Maßnahme etwa nicht

als sonstige geeignete Schutzmaßnahme zu sehen, die das Infektionsrisiko minimieren kann.

Genau darauf hat der Bf abgezielt und hat er nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes somit die Pflicht zum Tragen einer Maske erfolgreich bekämpfen können.

Gemäß der auch im Verwaltungsgerichtsverfahren anzuwendenden Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist somit davon auszugehen, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat tatsächlich keine Verwaltungsübertretung bildet, weshalb diesbezüglich mit Aufhebung des diesbezüglichen Teiles des Straferkenntnisses und mit diesbezüglicher Einstellung vorzugehen war.

Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses:

Hierzu verantwortet sich der Bf im Wesentlichen mit dem Argument, er hätte durch konkrete räumliche und organisatorische Maßnahme bewirkt, dass lediglich geschlossene Tischgruppen sich von den der langen Bar gegenüber befindlichen Tischen ohne jede Vermischung mehrerer Gäste unterschiedlicher Tische zum Hackstock begeben hätten, weshalb kein wie immer geartetes oder gar größeres Risiko für die anderen Gäste im Lokal ausgegangen sei als jenes, welches von diesen Gästen am Tisch sitzend für die übrigen Gäste ausgegangen sei.

Dem ist insoferne unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift des § 6 Abs. 3 der 6. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung in der anzuwendenden Fassung schon dadurch zu begegnen, dass Speisen und Getränke, also auch für die hier gegenständlichen Getränke, in der Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden durften (§ 6 Abs. 3).
Davon abweichend, wäre nur die Möglichkeit bestanden, Speisen und Getränke im Freien zu konsumieren, und zwar, im Stehen und auch dort mit jener Einschränkung, dass hier spezielle Verabreichungsplätze bestehen.

Wenn, und darauf muss im Zusammenhang unmissverständlich hingewiesen werden, der Bf in seiner Beschwerde zu diesem Punkt letztlich vorgibt, dass es unstrittig sei, dass im Bereich der kurzen Bar beim Hackstock durch Gäste Getränke konsumiert worden sind, so ist eben hier in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass Gäste, die etwa vorher an einem Tisch gesessen oder an einer etwa längeren oder kürzeren Theke zusammengestanden sind und in diesem Sinne gleichsam nur als homogene Gruppe sich allenfalls zum Hackstock hinbewegt haben, aber keiner diesbezüglichen Differenzierung des Verordnungsgebers unterliegen, weshalb an der verwaltungsstrafrechtlichen Relevanz dieses Verhaltens schon ex lege kein Zweifel zu hegen ist. Es ist als durchaus nachvollziehbar zu betrachten, dass das Zusammenstehen von Personen und der

dortige Konsum von Getränken aus epidemiologischer Sicht eben eine größere Gesamtverbreitungsgefahr mit sich bringt.

Wenn auch die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung diesbezüglich kein ganz genaues Bild ergeben haben, so ist aber dazu auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht beweiswürdigend keine Zweifel daran hegt, an der durch den Bf selbst zugestandenen Tatsache, wie diese soeben dargestellt wurde, zu zweifeln.
Insbesondere haben auch die vorgelegten Fotos das Gegenteil keinesfalls erwiesen, auch wenn auf den vorgelegten Fotos nicht direkt Personen, welche gerade Getränke konsumiert haben, erkannt wurden.
Dass die Erinnerung der Zeugen hier diesbezüglich keine besonders starke mehr ist, überrascht ebenfalls nicht.
Am Glaubwürdigsten ist somit in diesem Zusammenhang nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zweifellos die diesbezügliche Selbstangabe des Bf, weshalb angesichts des so angenommenen Sachverhaltes eben auch für eine andersartige nachfolgende Interpretation des § 6 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmen-verordnung schon textlich kein Platz ist.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses:

Der Sachverhalt ist diesbezüglich als völlig unstrittig zu bezeichnen: Es ist im Verfahren hervorgekommen und auch nicht bestritten worden, dass eine Zahl von ca. 32 Personen um 00:40 Uhr des Tattages im Lokal aufhältig gewesen ist.
Als genauso sicher kann gelten, dass zwischen 24:00 Uhr und 00:40 Uhr keine Personen von den Polizeibediensteten vorgefunden wurden, die das Lokal etwa betreten hätten. Umgekehrt ist es bezüglich Personen, die das Lokal verlassen haben, derartige sind nämlich wahrgenommen worden.

Wenn in der diesbezüglichen Verantwortung des Bf ausgeführt wird, es käme gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung auf das Betreten einer Betriebsstätte von Kunden in der solcher Art verpönten Zeit zwischen 24:00 Uhr und 05:00 Uhr (des Folgetages) an und wäre ein derartiges Betreten des Lokals aber nach 24:00 Uhr von niemandem wahrgenommen worden, weshalb eine Bestrafung letztlich ausscheide, so ist hierzu sogleich festzuhalten, dass diese textlich an sich klare Bestimmung, welche durchaus im engen Sinn das reine Betreten im Sinne von Hineingehen bezeichnen möge, aber auf die weitere Bestimmung des § 19 der COVID-19-Maßnahmenverordnung trifft, wonach als Betreten im Sinne dieser Verordnung auch das Verweilen gilt, in welchem Zusammenhang auch auf § 1 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz verwiesen wird. Durch Hinzulesen dieser Bestimmung ist in der Sache für den Bf nichts gewonnen, da § 1 Abs. 2 ebenfalls ausführt, dass als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes (COVID-19-Maßnahmengesetz) auch das Verweilen gilt. War noch in der ursprünglichen Fassung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in § 1 das Verweilen

nicht in die gesetzliche Bestimmung aufgenommen, sondern nur das Betreten, so ist jedoch auszuführen, dass mit Bundesgesetzblatt Nr. 104/2020 die Bestimmung in § 1 Abs. 2 aufgenommen wurde, wonach eben als Betreten auch das Verweilen gilt.
Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (Nr. 370 der Beilage zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates, XXVII. GP) führen ausdrücklich aus, dass in Reaktion auf zwei landesverwaltungsgerichtliche Erkenntnisse nunmehr festzuhalten sei, dass die Regeln über das Betreten auch für das Verweilen gelten würden.
Auch wurde dazu festgehalten, dass mit der Aufnahme unter anderem des Begriffes "Verweilen" keine Änderung der Rechtslage einhergehe, da diese lediglich der Klarstellung diene.

Das Landesverwaltungsgericht sieht keinen Grund, an dieser auch hinsichtlich des gesetzgeberischen Motivs nunmehr klaren Regelung Zweifel zu hegen, weshalb sich der Bf von diesem Strafvorwurf nicht erfolgbringend befreien kann.

Zur Strafbemessung hinsichtlich beider verbliebener Delikte ist auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht im Gegensatz zur belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf entsprechend in seiner Strafbemessung würdigte sowie den Umstand, dass eine teilweise gezeigte Einsicht beim Bf durchaus zu konstatieren war.

Dieser Umstand wurde vom Landesverwaltungsgericht nunmehr erstmals gewürdigt, weshalb dies zu einer Herabsetzung der jeweils verbleibenden Strafe geführt hat.

Eine darüber hinausgehende Strafminderung war insbesondere angesichts des doch recht erheblichen Unrechtsgehaltes der Taten, welche im Ergebnis Übertretungen von Bestimmungen zur Gefahrenabwehr für die allgemeine Volksgesundheit in Pandemiefällen darstellen, nicht weiter möglich, weil es an der Voraussetzung einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes jedenfalls ermangelt und ist die innere Gewichtung des Strafmilderungsgrundes jedenfalls so vorzunehmen, dass diese per se noch nicht zu einer außerordentlichen Strafmilderung etwa führen kann.

Insgesamt scheint somit auf Grund des zusätzlich gewürdigten Aspektes der Unbescholtenheit des Bf letztlich die Verhängung jeweils der Mindeststrafe hinsichtlich der verbleibenden Delikte als adäquat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer